

## Antrag

Fraktion der FDP

Hannover, den 05.04.2016

### **Keine Reform der Pflegeberufe zulasten von Ausbildungsqualität und Ausbildungskapazitäten**

Der Landtag wolle beschließen:

#### EntschlieÙung

Der Landtag stellt fest:

- Das Pflegeberufereformgesetz kann die Qualität der Ausbildung und die Vermittlung spezifischer Kompetenzen gefährden.
- Das Pflegeberufereformgesetz in der vorgelegten Form hat negative Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Ausbildung und kann so zum Abbau von Ausbildungskapazitäten führen.
- Das Pflegeberufereformgesetz in der vorgelegten Form stößt im Hinblick auf die Regelungen zur Umlagefinanzierung auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. einer Reform der Pflegeberufe in der vorgelegten Form im Bundesrat nicht zuzustimmen,
2. sich für eine Neuordnung der Pflegeberufe einzusetzen, die Ausbildungsqualität und Ausbildungskapazitäten sichert,
3. mit allen Beteiligten ein Konzept zu entwickeln, wie bei einer Neuordnung der Pflegeberufe die Ausbildungskapazitäten in ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Altenpflege gesichert werden können.

#### Begründung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) wird derzeit auf Bundesebene beraten. Ziel ist die Einführung einer generalistischen Pflegeausbildung, die Kranken-, Alten- und Kinderkrankenpflege in einem einheitlichen Berufsbild zusammenfasst. Die Weiterentwicklung der Ausbildungen soll nach Ansicht der Befürworter den Absolventen vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten in allen Versorgungsbereichen eröffnen und damit die Attraktivität des Pflegeberufs steigern. Ergänzend zur fachberuflichen Ausbildung wird eine gesetzliche Grundlage für eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung nach dem Vorbild der bisherigen Modellstudiengänge geschaffen. Die neue Pflegeausbildung soll bereits Anfang 2018 in Kraft treten. Das Vorhaben wurde seit 2009 in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erörtert. Ein Gesetzentwurf wurde aber erst Ende November 2015 kurzfristig vorgelegt und am 13. Januar 2016 vom Bundeskabinett beschlossen. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zur inhaltlichen Ausgestaltung sowie die Umlageverordnung zum Finanzierungsverfahren liegen noch nicht vor.

Grundsätzlich ist eine Ausrichtung der Pflegeberufe auf sich verändernde Anforderungen sinnvoll. Die zunehmende Zahl von Pflegebedürftigen insgesamt sowie insbesondere von an Demenz erkrankten und multimorbiden Menschen erfordert qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl. Dabei dürfen bei einer Verbindung der unterschiedlichen Kompetenzen aber die individuellen Merkmale und speziellen Qualifikationen der unterschiedlichen Ausbildungen nicht verloren gehen. Insofern wäre es wünschenswert gewesen, neben der „Generalistik“ auch eine „integrative Pflegeausbildung“ mit gemeinsamer Grundausbildung und Spezialisierung in den unterschiedlichen Abschlüssen ernsthaft zu prüfen. Es besteht die Gefahr, dass bei einer generalistischen Ausbildung das

spezifische Ausbildungsniveau in den einzelnen Bereichen nicht gehalten werden kann. Eine Verdichtung der Ausbildungsinhalte mit höheren theoretischen Anforderungen könnte hingegen dazu führen, dass weniger Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung erfolgreich abschließen und dass ein Teil in andere Berufe abgedrängt wird. Ohne Kenntnis der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie der Rahmenpläne lässt sich die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der generalistischen Ausbildung allerdings nicht bewerten.

Die Neuordnung der Pflegeberufe hätte gravierende Auswirkungen auf die Pflegeschulen in Niedersachsen sowie auf Krankenhäuser, Einrichtungen der Altenpflege und ambulante Pflegedienste. Angesichts des sich bereits abzeichnenden Fachkräftemangels - in der Altenpflege könnten bereits im Jahr 2020 etwa 6 500 Fachkräfte fehlen - ist es unerlässlich, dass eine Reduzierung von Ausbildungskapazitäten durch eine Neuordnung der Pflegeberufe vermieden wird.

Dies ist aber bei kleineren Einrichtungen der Altenpflege und ambulanten Pflegediensten zu befürchten. Der Trägerbetrieb der Ausbildung soll dafür verantwortlich sein, auch alle anderen praktischen Einsätze in der Ausbildung zu koordinieren. Zudem soll für die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Personalbemessung ein „Wertschöpfungsanteil“ der Auszubildenden berechnet werden, auch wenn diese z. B. in ambulanten Diensten praktisch nicht ohne Begleitung tätig sein können. Damit werden die Betriebe organisatorisch und finanziell belastet, was die Bereitschaft zur Ausbildung reduzieren würde.

Auch die vorgesehenen Finanzierungsregelungen gestalten sich problematisch. Nach einem Gutachten der Verwaltungsrechtskanzlei Kapellmann bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die vorgesehene Finanzierung über getrennte Länderfonds anstelle eines einheitlichen Bundesfonds schafft bewusst unterschiedliche Finanzierungsbedingungen und widerspricht damit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 72 des Grundgesetzes zur Wahrung der Wirtschaftseinheit. Die Umlagefinanzierung der Ausbildungskosten sieht eine Kostenverteilung auf Grundlage eines veralteten und lückenhaften Forschungsgutachtens aus dem Jahr 2012 vor, das die Veränderungen durch das neue Gesetz nicht berücksichtigt. Die Kostenverteilung zwischen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen lässt außer Acht, dass im ambulanten Bereich von den Pflegefachkräften neben Leistungen der Altenpflege nach dem SGB XI (Pflegeversicherung) auch Leistungen der Krankenpflege nach dem SGB V (Krankenversicherung) erbracht werden. Während Krankenhäuser Umlagekosten an ihre Patienten und damit die Krankenversicherungen weiterreichen können, besteht für Pflegeeinrichtungen nur die Möglichkeit, diese direkt an die Pflegebedürftigen weiterzureichen, was aufgrund des wirtschaftlichen Wettbewerbs problematisch ist. Die genannten Punkte lassen einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes annehmen.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer